UNS AMTSBLATT

Jahrgang 17
1. November 2014
Ausgabe 10/14

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Die nächste Ausgabe erscheint am 28. November 2014.

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt
erscheint am
28. November 2014
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)
20. November 2014

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage:	9.800 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de

allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-121, 123 und 171
Anlagenbuchhaltung	330-126
Bauanträge	330-181
Bauleitplanung	330-157
Bürgerinformation	330-113
Buß- und Verwarngelder	330-135
Einwohnermeldeamt	330-133 und 134
Finanzverwaltung	330-120 und 128
Fischereischeine	330-135
Feuerwehren	330-131
Gewerbeamt	330-139
Grünanlagen/Gewässer	330-154
Hochbau	330-181
Informationstechnik	330-111
Kindertageseinrichtungen	330-116 und 119
Liegenschaften	330-155 und 156
Ordnungsamt	330-130 und 131
Personalabteilung	330-114
Rechnungsprüfung	330-161
Schulverwaltung	330-119
Spielplätze	330-151
Stadtsanierung	330-157
Standesamt	330-132 und 142
Steuerabteilung	330-124 und 129
Straßenausbaubeiträge	330-152
Straßenbeleuchtung	330-151
Straßenunterhaltung	330-154
Tiefbau	330-182
Vollstreckung	330-122 und 125
Wahlen/Organisation	330-115
Winterdienst	330-155
Wohngeldstelle	330-141
zentrale Dienste	330-117
zentrale Gebäudewirtschaft	330-147 und 153
zentraler Sitzungsdienst	330-112

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dassow
Der Bürgermeister

BAULEITPLANUNG DER STADT DASSOW

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Dassow für einen Teilbereich des Gewerbegebietes Holmer Berg 2 - Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 05. März 2014 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Dassow für einen Teilbereich des Gewerbegebietes Holmer Berg 2 - Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Dassow an der Bundesstraße B 105. Der Geltungsbereich wird begrenzt
- im Nordosten und im Südosten durch die „Gewerbestraße“,
- im Südwesten durch das Grundstück der Firma Euroimmun mit Betriebskindergarten,
- im Nordwesten durch die „Werkstraße“.

Die Geltungsbereichsgrenzen des Plangebietes sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Dassow tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle Interessierten können die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Dassow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie die zugehörige Begründung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Die der Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Dassow zugrundeliegende DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie die VDI-Richtlinien 2714 „Schallausbreitung im Freien“ und 2058 - Blatt 1, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 21. Oktober 2014

gez. J. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

AMT SCHÖNBERGER LAND
Stadt Schönberg

Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg in der Sitzung am 16.10.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für das Gebiet begrenzt:

- im Norden: durch die Betriebsgrundstücke des Landhandelsbetriebes Boock und des Landwirtschaftsbetriebes Dührsen,
- im Nordwesten: durch unbebaute Flächen,
- im Südwesten: durch die Betriebsgrundstücke der Firmen Lindal und Verzinkerei Schönberg GmbH sowie unbebaute Gewerbeflächen,
- im Süden: durch Grünflächen an der Liebeck,
- im Osten: durch das Betriebsgrundstück der Firma Goodmann und die Ortsumgehungsstraße im Zuge der B 104

und die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 11. November 2014 bis zum 15. Dezember 2014

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Die dem Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 zugrunde liegenden DIN-Vorschriften auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Amt Schönberger Land, Fachbereich IV, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

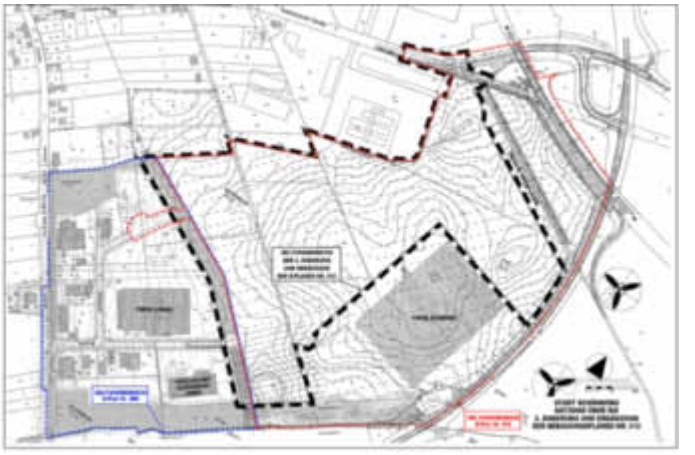

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

[1] Umweltbericht als Bestandteil der Begründung.

[2] Gutachten Nr. 14-05-1.A Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Teil A: Untersuchung der Industrie- und Gewerbelärmimmissionen vom 18.06.2014.

[3] Gutachten Nr. 14-05-1.B Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg Teil B: Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen vom 04.08.2014.

[4] Geruchsimmissionsprognose zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg.

[5] Verkehrsuntersuchung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg.

[6] Entwässerungskonzept zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“.

[7] Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 012 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ 2. Änderung und Ergänzung in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg vom 03.10.2014.

[8] bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg.

[8.1] Landkreis Nordwestmecklenburg vom 09.12.2013,

[8.2] Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde vom 10.04.2014,

[8.3] Zweckverband Grevesmühlen vom 29.11.2013,

[8.4] Zweckverband Grevesmühlen vom 22.04.2014,

[8.5] WEMAG vom 14.04.2014,

[8.6] E.DIS.AG vom 05.02.2014,

[8.7] E.DIS.AG vom 11.02.2014,

[8.8] E.DIS.AG vom 12.03.2014,

[8.9] Wasser- und Bodenverband vom 02.12.2013,

[8.10] Landesjagdverband vom 16.01.2014,

[9] bereits vorliegende Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen der geplanten Bebauung, des geänderten Entwässerungskonzeptes und des geänderten Leitungsverlauf auf die

nachfolgend aufgeführten Schutzgüter geprüft. Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in [1], [2], [3], [4], [5], [8.1], [8.5], [8.6], [8.7], [9].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Immissionen aufgrund der Planung unter Beachtung der Vorbelastung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Gewerbelärm, Verkehrslärm; Geruchsimmissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen, Nutzungsbeschränkungen unterhalb und in der Umgebung der vorhandenen 110 kV-Freileitungen WEMAG und E.DIS. AG.
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen finden sich in [1], [7], [8.1], [8.2], [8.10], [9].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächennutzung, Biotopverlust, Lebensraumverlust für Brutvögel, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse, Kompensationsmaßnahmen, Reduzierung der innergebietlichen Grünflächen.
- Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Boden finden sich in [1], [6], [8.1].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Beeinträchtigung des Oberbodens durch Geländemodellierungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden, Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.
- Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Wasser finden sich in [1], [6], [8.1], [8.3], [8.4], [8.9].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: offene Oberflächenentwässerung über Regenwasserrückhaltebecken und neu zu schaffender Regenwasserrückhaltemulde, Vorreinigung des Oberflächenwassers vor Ableitung in die Vorflut, verzögerte Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die Vorflut, Nutzung von Gräben außerhalb des Plangebietes südwestlich der Marienstraße als Vorflut, Schutzansprüchen angrenzender Gewässer II. Ordnung, Schutz der Maurine vor Schadstoffeinträgen aus der Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet.
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima, Luft finden sich in [1], [2], [3], [4], [5], [8.1], [9].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung durch angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb, Immissionswerten; Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen.
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts-/Landschaftsbild finden sich in [1], [8.5], [8.6], [8.7], [8.8].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gebäudehöhen, Leitungsverlaufshöhen der vorhandenen 110 kV-Freileitungen WEMAG und E.DIS. AG
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter finden sich in [1] und [8.1].
  Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bodendenkmalen deren Veränderung oder Beseitigung nach fachgerechter Bergung und Dokumentation genehmigungsfähig ist.
- Umweltbezogene Informationen zur Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sich in [1].
  Keine Feststellung sich negativ verstärkender Wechselwirkungen, die über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehen.

Schönberg, den 17. Oktober 2014

gez. Götze (Siegel)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.10.2014 die aus den textlichen Festsetzungen bestehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Gebietsbezeichnung - Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ - sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen dazu beschlossen.
Die von der Gemeinde beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 21.10.2014

gez. Kreft
Bürgermeister Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.05.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit der Gebietsbezeichnung „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Selmsdorf und nördlich der Bundesstraße B 104. Der Geltungsbereich, der rund 4,6 ha groß ist, umfasst die Flurstücke 61/16, 64/3, 64/5, 64/7, 64/9 (teilw.), 65/8, 66/7 (teilw.), 66/11 sowie 66/13 der Flur 1 in der Gemarkung Lauen. (s. Übersichtsplan in der Anlage). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.10.2014 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich Begründung gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Vergrößerung des gewerblich nutzbaren Baugebietes für die betriebliche Erweiterung des ansässigen Unternehmens sowie die Neuregelung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 12.11.2014 bis zum 15.12.2014

während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selmsdorf, den 21.10.2014

gez. Kreft (Siegel)
Bürgermeister

Übersichtsplan:

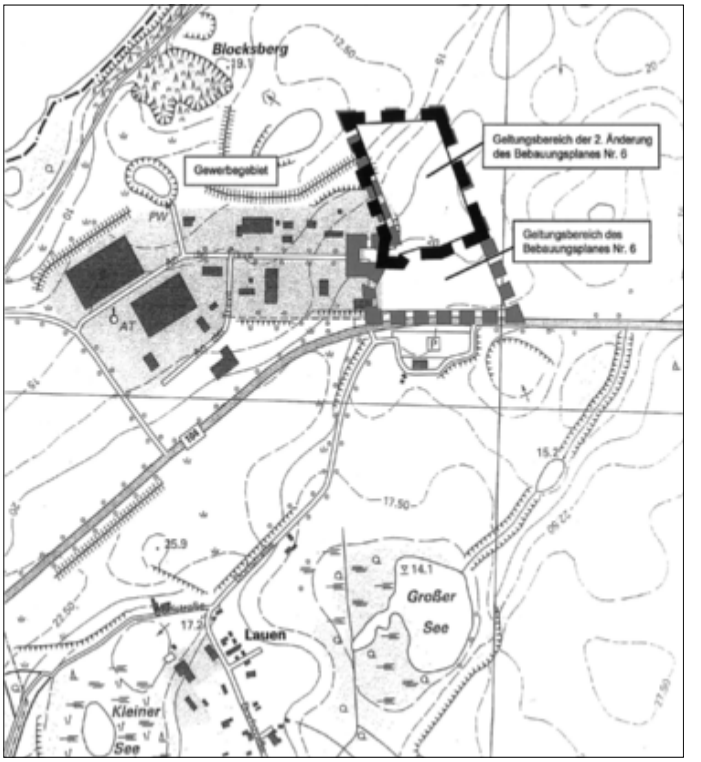

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Aufstellung der Satzung über die Klarstellung undErgänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.05.2014 die Aufstellung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße beschlossen.
Der etwa 2,1 ha große Satzungsbereich liegt im Westen der Stadt Schönberg, nördlich der Rudolf-Hartmann-Straße und westlich des Fritz-Buddin-Rings. Die Satzung umfasst die Flurstücke 86 (teilw.), 87 (teilw.), 88 bis 103 sowie 45 (teilw., Rudolf-Hartmann-Straße) der Flur 1, Gemarkung Rupensdorf sowie das Flurstück 42/2 (teilw., Rudolf-Hartmann-Straße) der Flur 1, Gemarkung Schönberg. (s. Übersichtsplan in der Anlage).
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
In der Sitzung der Stadtvertretung am 16.10.2014 wurde der Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße einschließlich Begründung gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sollen westlich des Fritz-Buddin-Rings und nördlich der Rudolf-Hartmann-Straße die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Schönberg festgelegt und eine als Außenbereich zu betrachtende Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Mit der Satzung soll somit Baurecht gemäß den Bestimmungen des § 34 BauGB für etwa drei Wohngebäude geschaffen werden. Der Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 12.11.2014 bis zum 15.12.2014

während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Schönberg, den 21.10.2014

gez. Götze (Siegel)
Bürgermeister

Übersichtsplan:

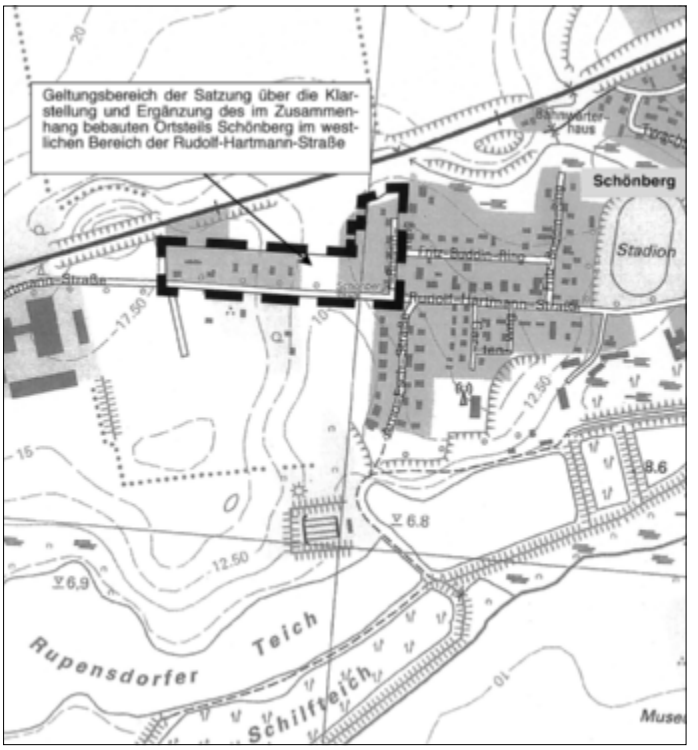

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung (GGS mbH)

Der Wirtschaftsprüfer Eric Livonius, Große Badestraße 4 in 20095 Hamburg erteilte aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie des Lageberichtes der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung folgenden Bestätigungsvermerk: „Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg, unter dem Datum 7. Juni 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Prüfung umfasste neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in entsprechend der Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, was ich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG wie folgt bestätige:
„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg. Der Lagebericht zum 31. Dezember 2013 steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“ Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieser Prüfungsberichte bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 7. Juni 2014

gez. Eric Livonius
Wirtschaftsprüfer“

Hierzu wurde in der Gesellschaftsversammlung am 08.07.2014 folgender Beschluss gefasst. Die Gesellschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 einschließlich Prüfbericht auf Empfehlung aus der Aufsichtsratssitzung vom 08.07.2014 fest. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.11.2014 bis zum 28.11.2014 im Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg, Zimmer 19 öffentlich ausgelegt und sind während der Sprechzeiten von jedermann einsehbar.

Schönberg, den 21.10.2014

gez. Götze
Bürgermeister

AMT SCHÖNBERGER LAND
Stadt Schönberg

Satzung der Stadt Schönberg über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „südlich der Rottensdorfer Straße“ vom 28.08. 2014

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schönberg über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „südlich der Rottensdorfer Straße“ vom 28.08.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548), hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 28.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Gemarkung Schönberg, Flur 1 die Flurstücke 358/1, 360/2, 361/1, 361/3, 362/2, 363, 364, 497/2, 497/7, 497/12,497/23 und 497/24.
Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Plan (Maßstab 1:5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht
Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Schönberg ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Satzung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Vorkaufssatzung liegt ab sofort im Amt Schönberger Land, Fachbereich IV, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Schönberg, den 21. Oktober 2014

(Siegel)

gez. Götze
Bürgermeister

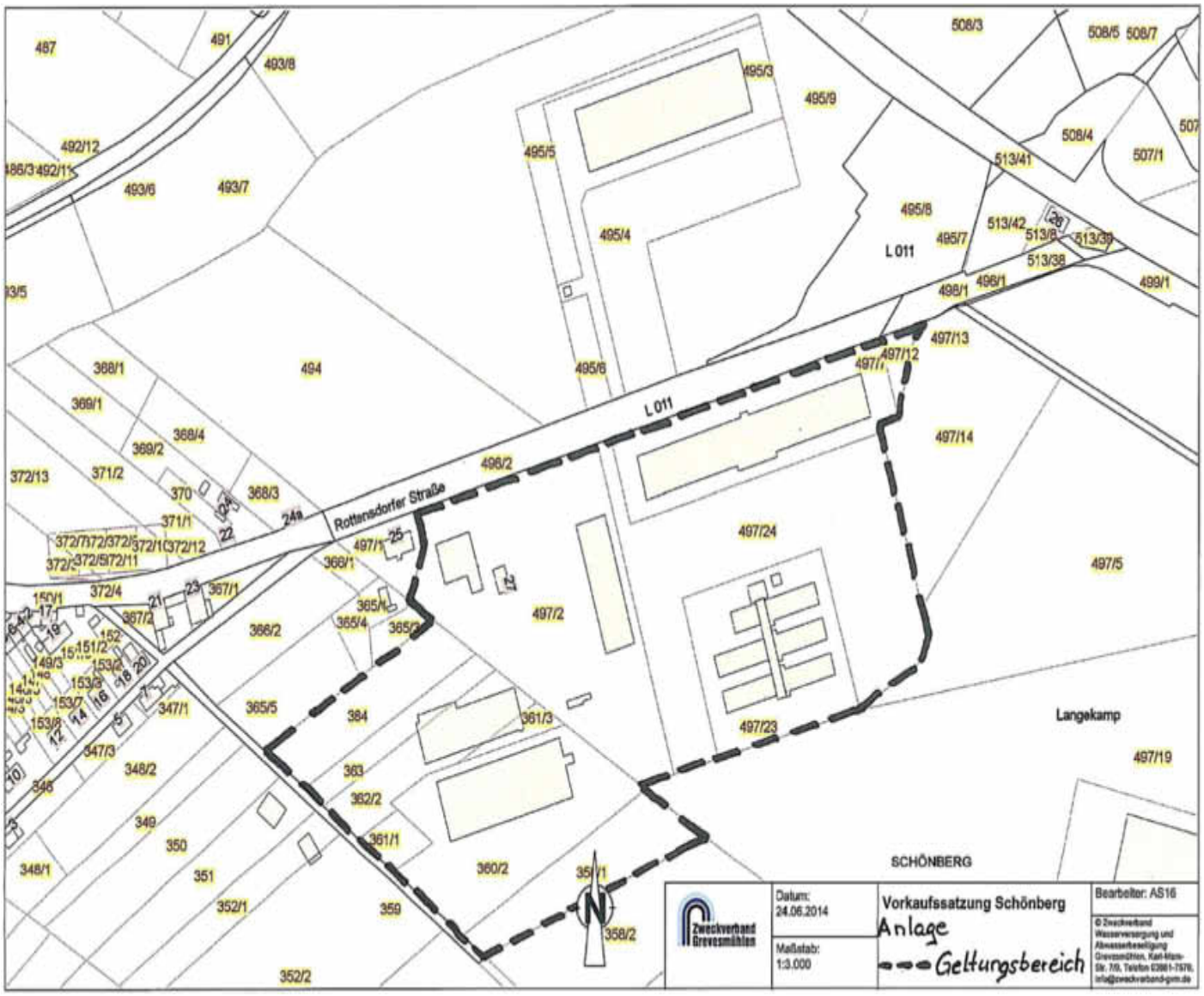

Amtliche Mitteilungen

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Auskunftssperren

Die Auskunftssperre ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
Sie ist im Melderegister einzurichten, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Schriftliche Nachweise oder Zeugenaussagen sind Möglichkeiten, die Tatsachen glaubhaft machen, eine Gefährdung zu begründen.
Die Eintragung einer Auskunftssperre hat zur Folge, dass keinerlei Melderegisterauskünfte an **private Personen** erteilt werden. Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen sind hiervon in der Regel nicht betroffen. Für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 34 Abs 5 LMG M-V (schutzwürdiger Interessen) kann eine Gebühr von 10,00EUR erhoben werden.

Übermittlungssperren

Aus bestimmten Anlässen sieht das Landesmeldegesetz eine Übermittlung von persönlichen Daten aus dem Melderegister vor. Auch Auskunftserteilungen an andere Stellen sind möglich.
Auskunftserteilungen dürfen jedoch nur stattfinden, wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten nicht widersprochen haben.
Übermittlungssperren können Sie für folgende Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen gebührenfrei einrichten lassen:

- **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
  Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die keiner oder nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, dürfen an die Religionsgesellschaft vorgeschriebene Daten übermittelt werden.
- Im Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen, Wahlen von Bürgermeistern und Landräten sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungen** darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen über bestimmte Daten Auskunft erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Im Falle eines **Alters- oder Ehejubiläums** dürfen Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gegeben werden.
- **Adressbuchverlagen** darf Auskunft über Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- **Ab dem 01. Januar 2007 ist die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet bundesweit möglich.**

Gesetzliche Grundlagen:
Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz - LMG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V Seite 34), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V Seite 461) §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 5, 34 a Abs. 2, 35 LMG M-V

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Flurneuordnungsverfahren: „Utecht“, Landkreis Nordwestmecklenburg
Teilverfahren „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“
Gemeinden Lüdersdorf, Schlagsdorf, Thandorf und Utecht,

Öffentliche Bekanntmachung

- **Ladung zum Erläuterungs- und Anhörungstermin**
- **Bekanntgabe des Teilflurneuordnungsplanes I**

Gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist der Teilflurneuordnungsplan „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ bekannt zu geben.

I.

Der Teilflurneuordnungsplan „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ regelt die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze des Flurneuordnungsverfahrens „Utecht“.
Da die Verfahrensgrenzen durch die bereits schlussfestgestellen Verfahren „Thandorf“ (am 25.08.2008) und Dorf Schlagsdorf (am 07.05.2014) sowie die durch eine Grenzkommission der damaligen BRD und der DDR 1974 festgestellte Landesgrenze zu Schleswig - Holstein am Ratzeburger See bereits feststehen, wird die Verfahrensgebietsgrenze ausschließlich zu den folgenden Anrainerflurstücken festgelegt:

Gemarkung	Flur	Flurstück
in der Gemeinde Lüdersdorf		
Lenschow	1	80
Lenschow	1	81
Lenschow	1	83
Lenschow	1	85
Lenschow	1	87
Schattin	4	1
Schattin	4	13
Schattin	4	14
Schattin	4	15
Schattin	4	16
Schattin	4	18/5
Schattin	4	18/6
Schattin	4	32/1
Schattin	4	32/2
Schattin	5	13/1
Schattin	6	17
in der Gemeinde Thandorf		
Thandorf	1	45
Thandorf	1	61
Thandorf	1	63
Thandorf	1	64
Thandorf	1	65
Thandorf	1	68
Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**
im Kreis Herzogtum Lauenburg in der Gemeinde Bäk		
Bäk	1	4/1
in der Gemeinde Römnitz		
Römnitz	2	2/1
Römnitz	2	9/3
Römnitz	2	9/4
Römnitz	2	13
Römnitz	2	15/2
Römnitz	2	15/3
Römnitz	2	15/4
Römnitz	3	32/1
Römnitz	3	33/2
Römnitz	3	41

Römnitz	3	53
Römnitz	3	54
Römnitz	3	64
Römnitz	3	65
Römnitz	3	66
Römnitz	3	67
Römnitz	3	79
Römnitz	3	197

Damit alle Beteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festlegungen des Teilflurneuordnungsplan „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ erlangen können, wird dieser zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 03. bis einschließlich 14. November 2014 in den Räumen des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, Obergeschoss; Fachbereich IV, zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr; Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr; Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag geschlossen) ausgelegt.
Die Beteiligten, die sich die Verfahrensgebietsgrenze anzeigen lassen wollen, werden aufgefordert, diesen Wunsch zwecks Terminfestlegung zu den o. g. Auslegungszeiten des Teilflurneuordnungsplanes „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen, Tel. 03866/ 404-0, anzumelden.

II.

Zwecks Bekanntgabe und Erläuterung des Teilflurneuordnungsplanes „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ werden die Beteiligten des Verfahrens gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG hiermit zum Anhörungstermin **am Montag, den 17. November 2014 um 19:30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus, Seeweg 1a in 19217 Utecht** geladen.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Teilflurneuordnungsplan „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** im Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 Abs. 2 FlurbG).
Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtvordrucke sind bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen, erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich sein.
Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins (Bekanntgabe des Teilflurneuordnungsplanes „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“) einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Leezen, den 25.09.2014

gez. Dr. Pitschmann **gez. ppa. Monte**

Friedhofsordnung vom 03.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Dassow Kirchengemeinde Dassow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 21
Mindeststärke der Grabmale § 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 26
Entfernung von Grabmalen § 27

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 28
Vernachlässigung der Grabstätten § 29

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 30
Alte Rechte § 31
Gebühren § 32
Schließung und Entwidmung § 33
Rechtsbehelfe § 34
Inkrafttreten § 35

Friedhofsordnung für den Friedhof in Dassow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs
(1) Der Friedhof in Dassow steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Dassow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dassow.
(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung
(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof
(1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:
a) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, (auch Fahrräder) soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
f) das Führen von Hunden ohne Leine,
g) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern
(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier und nach Absprache zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.
Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen
(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und BIO-Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein.
Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit
(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung
(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister
(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten
Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (1 m x 1 m)
- Rasengrabstätten für Särge und Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird nur einstellig und nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 18
Wahlgrabstätten
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten
(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c 1 m x 1 m) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden.
(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. In eine leere Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20
Rasengrabstätten für Särge und Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite darf in ein leeres Rasengrab für Särge nur ein Sarg, in ein leeres Rasengrab für Urnen nur eine Urne beigesetzt werden.
(3) Die Erstanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten auf der jeweiligen Grabstätte zulässig.
(4) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz ausgewiesen. Auf der Grabstätte darf nur eine Blume abgelegt werden. Sollten es mehr als eine sein, stehen andere Pflanzgefäße, Kerzen oder andere Gegenstände auf der Grabstätte, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
(5) Auf der jeweiligen Rasengrabstätte darf nur eine ebenerdige Grabplatte in der Größe von 25 % der jeweiligen Grabfläche installiert werden. Vor Einbringung der Grabplatte ist ein schriftlicher Antrag der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbejahr sollen in einfacher Schrift lesbar sein.
(7) Für den Erwerb der Grabplatte in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Nur für die Rasengrabstätten für Särge gelten ergänzend die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22
Mindeststärke der Grabmale
In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale aus Naturstein:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten
(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(3) Pastorengrabstätten sollen erhalten bleiben. Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 27
Entfernung von Grabmalen
(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten
(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(5) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(7) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb gärtnerisch herzurichten.
(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(11) Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.
Eine Abdeckung ist nur zu 2/3-tel erlaubt.

§ 29
Vernachlässigung der Grabstätten
(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften
Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31
Alte Rechte
(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31.12.2001. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31.12.2001 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32
Gebühren
Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 33
Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidnnung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 34
Rechtsbehelfe
(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Gü-

strow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 35
Inkrafttreten
(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 02.12.1996 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dassow am 03.04.2014

Der Beschluss über die Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 05.09.2014.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Dassow vom 03.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Dassow die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Dassow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersieht
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpllicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe
Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte	
- für Särge oder Urnen für 25 Jahre	225,00 €
Wahlgrabstätten	
- für Särge oder Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 €
Rasenreihengräber für Urnen (einschließl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre)	
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.350,00 €
Rasenwahlgräher für Särge (einschließl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre)	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1.460,00 €
- Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	58,40 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	22,00 €

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

- für eine Sargbestattung	320,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	120,00 €

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigen oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	30,00 €

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.04.2007 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat Dassow am:

E. Mause (Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengemeinderates

B. Sadowski
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 05.09.2014.

Bürgerinformationen

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Beschlüsse:

2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf (2006) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, Sonstiges Sondergebiet „Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern“ für den Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes im Ortsteil Schattin
hier: Aufstellungs- und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0873/2014

Beschluss:
1. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lüdersdorf soll in folgendem Bereich geändert werden:
   Bereich des ehemaligen Kasernengeländes im Ortsteil Schattin, begrenzt im Norden, Westen und Süden durch Wald und im Osten durch die Waldstraße
   Der Geltungsbereich umfasst von der Gemarkung Lenschow, Flur 1, die Flurstücke 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9 und 10/10.
   Die für den Bereich des ehemaligen Kasernengeländes im Ortsteil Schattin ausgewiesene Zweckbestimmung des Sondergebietes „Hotel und Ferienhäuser“ wird geändert in:
   Sonstiges Sondergebiet „Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern“ nach § 11 BauNVO.
   Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist im Plangebiet zurückzunehmen.
   Der gesetzliche Waldabstand von 30 m ist auszuweisen. Der Bereich zwischen Wald und Sonstigem Sondergebiet ist als Grünfläche entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB darzustellen.
2. Der vorliegende Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf wird durch die Gemeindevertretung gebilligt und für die weitere Verfahrensdurchführung entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) frei gegeben.
   In der weiteren Verfahrensdurchführung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
3. Der Entwurf zur 2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zur Abgabe ihrer Stellungnahmen aufzufordern.
5. Der Beschluss ist ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
16 Ja-Stimmen

Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf Sonstiges Sondergebiet „Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern“ für den Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes im Ortsteil Schattin
hier: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf sowie Entwurfs und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0872/2014

Beschluss:
1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und mit dem nachstehenden Ergebnis geprüft (siehe Anlage 1). Diese Anlage wird zum Beschluss genommen.
   - berücksichtigt werden Anregungen von:
     - Landkreis Nordwestmecklenburg
     - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
     - Straßenbauamt Schwerin
     - Deutsche Telekom Technik GmbH
     - Zweckverband Grevesmühlen
     - E-ON edis AG
     - Landesforst M-V, Forstamt Grevesmühlen
     - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
     - Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine
     - Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg
     - Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee
   - teilweise berücksichtigt werden Anregungen von: keine
   - nicht berücksichtigt werden Anregungen von: keine

   Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Lüdersdorf zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung mit Umweltbericht werden durch die Gemeindevertretung mit Einarbeitung des Abwägungsergebnisses aus 1. gebilligt und sind nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenso wie die vorliegenden wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen bzgl. des Naturschutzes und der Bodendenkmalpflege öffentlich auszulegen.
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu informieren und zur Abgabe ihrer Stellungnahmen aufzufordern.
   Der Titel des Bebauungsplanes ist im weiteren Verfahren:
   Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf, Sonstiges Sondergebiet „Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern“
3. Der Beschluss ist ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
2 Enthaltungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm

Westmecklenburg
hier: abschließende Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergieanlage Groß Krams im Rahmen RREP WM, 2011 und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes
Vorlage: VO/4/0881/2014

Beschluss:
Die Gemeinde Lüdersdorf hat zur Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergieanlage Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:
15 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 24.06.2014 folgende Beschlüsse:

Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Lüdersdorf
Vorlage: VO/1/0031/2014

Wahlergebnis

Herr Arnold	9 Stimmen
Frau Zacharias	7 Stimmen
1 Enthaltung	

Damit hat Herr Arnold die Mehrheit der Stimmen aller gewählten Gemeindevertreter erhalten und ist zum Ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf gewählt worden.

Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Lüdersdorf
Vorlage: VO/1/0032/2014

Wahlergebnis

Herr Harder	9 Stimmen
Herr Strutz	3 Stimmen
Frau Zacharias	4 Stimmen
1 Enthaltung	

Damit hat Herr Harder die Mehrheit der Stimmen aller gewählten Gemeindevertreter erhalten und ist zum Zweiten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf gewählt worden.

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: VO/1/0033/2014

Herr Bürgermeister Prof. Dr. Huzel teilt mit, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt haben, der jeweils zur Wahl gestellt wird.

Für den Hauptausschuss werden vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
Volker Thiel	Frank Arnold
Alexander Wustrow	Karl Borrmann
Hans-Peter Schulz	Stefanie Mansdorf
Petra Zacharias	Patrick Becker
Sigrid Sandmann	Uwe Harder
Bernhard Strutz	Frank Sadler

Herr Bürgermeister Prof. Dr. Huzel ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Hauptausschusses.

Wahlergebnis
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Wahl von weiteren Mitgliedern in den Amtsausschuss
Vorlage: VO/1/0034/2014

Auch hier ist der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied des Amtsausschusses. Als weitere Mitglieder werden vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
Ernst Vogler	Karl Borrmann
Hans-Peter Schulz	Petra Zacharias
Sigrid Sandmann	Uwe Harder
Bernhard Strutz	Frank Sadler

Wahlergebnis
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Vorlage: VO/1/0035/2014

Der gemeinsame Vorschlag lautet:

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
Frank Arnold	Ralph Gandl
Lothar Bauer	Marietta Hügelmann
Hans-Peter Schulz	Thomas Böhm
Uwe Harder	Sigrid Sandmann
Bernhard Strutz	Ulf Mecklenburg

Wahlergebnis
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport
Vorlage: VO/1/0038/2014

Der gemeinsame Vorschlag lautet:

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
Alexander Wustrow	Dirk Naujok
Olaf Abel	Marietta Hügelmann
Stefanie Mansdorf	Patrick Becker
Kordula Stritz	Reinhard Glaser
Carsten Urban	Frank Sadler

Wahlergebnis
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: VO/2/0005/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter entsprechender Hauptsatzungsregelung.

Dem Amtsausschuss werden folgende Personen für die Berufung in den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen:
- Volker Thiel
- Marietta Hügelmann
- Hans-Peter Wilms
- Magitta Koppe
- Lisa Lüwer

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Wahl der Mitglieder des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: VO/1/0040/2014

Der gemeinsame Fraktionsvorschlag lautet:

Ordentliche Mitglieder	Vertreter
Ernst Vogler	Hans-Peter Wilms
Karl Borrmann	Loredana Vorberg
Petra Zacharias	Jens Osol
Sigrid Sandmann	Uwe Harder
Frank Sadler	Magitta Koppe

Wahlergebnis
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 15.05.2014 folgende Beschlüsse:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Selmsdorf „Herrenwiekers Camp/ Krempelmoor“ - hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0904/2014

Beschluss:
1. Für das in der Anlage dargestellte rd. 4,3 ha große Gebiet in der Ortslage Selmsdorf, gelegen im Gewerbegebiet östlich der Landesgrenze und nördlich der Bundesstraße 104 sowie nördlich der Gewerbegebietserschließung „An der Trave“, umfassend die Flurstücke 61/16, 64/3, 64/5, 64/7, 64/9 (teilw.), 65/8, 66/7 (teilw.), 66/11 sowie 66/13, alle Flur 1, Gemarkung Lauen, soll die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit der Gebietsbezeichnung „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“ aufgestellt werden.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
   Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden im Wesentlichen zwei Planungsziele verfolgt:
   (1) Die überbaubaren Gewerbegebietsflächen sollen in östliche und südliche Richtung geringfügig erweitert werden. Mit dieser Erweiterung wird der ansässige Gewerbebetrieb in die Lage versetzt, dringend benötigte Erweiterungshallen zu errichten. Mit der Erweiterung in östliche Richtung (östlicher Rand des B-Planes Nr. 6) werden Grünflächen überplant, die zum Zeitpunkt des Ursprungsplanes einen Beitrag zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft leisten sollten. Das mit der Umwidmung entstehende Kompensationsdefizit soll auf der gemeindlichen Ökokontofläche „M5“, westlich des bestehenden Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 1) und östlich der Landesgrenze, realisiert werden.
   (2) Die mit dem Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Plangebiet (nördlich der festgesetzten Gewerbegebietsflächen) sollen aus dem B-Plan herausgelöst und innerhalb der gemeindlichen Ökokontofläche „M5“, westlich des bestehenden Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 1) und östlich der Landesgrenze, realisiert werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am alten Wasserwerk“ der Gemeinde Selmsdorf - hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0905/2014

Beschluss:
1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am alten Wasserwerk“ der Gemeinde Selmsdorf, gelegen nördlich der Bundesstraße 104 (Dr.-Leber-Straße), begrenzt im Norden durch Waldflächen, im Osten durch Ackerland, im Süden und Westen durch Wohnbebauung soll gemäß §§ 2 und 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 aufgestellt werden.
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
   Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 sollen die im nördlichen Bereich des Ursprungsplanes festgesetzten Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) in private Gartenflächen umgewidmet werden. Das mit der Umwidmung entstehende Kompensationsdefizit soll auf der gemeindlichen Ökokontofläche „M5“, westlich des bestehenden Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 1) und östlich der Landesgrenze, realisiert werden. Des Weiteren soll Übereinstimmung hergestellt werden, zwischen den geplanten und tatsächlich umgesetzten Baumpflanzungen (Anpassung der Standorte).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Selmsdorf „Erweiterung der Wohnbebauung an der Dr.-Leber-Straße“ - hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0907/2014

Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage
   Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bürgern, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 19 in der vorliegenden Fassung als Satzung.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 19 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis:
3 Ja-Stimmen
4 Gegenstimmen
- Enthaltung

Ökokontierung Selmsdorf - hier: Festlegung des Verkaufspreises der naturschutzfachlichen Flächenäquvalentpunkte
Vorlage: VO/4/0908/2014

Beschluss:
Die Gemeinde Selmsdorf beschließt die Flächenäquivalente zu einem Preis von 2,- bis 3,- EUR pro Ökopunkt zu verkaufen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2014
Vorlage: VO/2/0393/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.
Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2014
Vorlage: VO/2/0394/2014

Herr Kreft beantragt, die Streichung der Investition Bolzplatz. Nach kurzer Diskussion wird über den Antrag abgestimmt.
Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

Sodann wird über die geänderte Haushaltssatzung abgestimmt.
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen gemäß GemHVO.
Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
- Enthaltung

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 24.06.2014 folgende Beschlüsse:

Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Selmsdorf
Vorlage: VO/1/0036/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Herrn Udo Gutschke zum Ersten Stellvertreter des Bürgermeisters.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Selmsdorf
Vorlage: VO/1/0037/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Herrn Bernhard Stoeter zum Zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung des Holzkreuzes auf dem Friedhof
Vorlage: VO/1/0049/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf bewilligt die außerplanmäßige Ausgabe beim Produkt 34/11401.061 in Höhe von 1.082,- EUR. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen beim Produkt 34/11401.5230.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 03.07.2014 folgende Beschlüsse:

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: VO/1/0039/2014

Wahl:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt nachstehende Gemeindevertreter in den Hauptausschuss:

- Udo Gutschke
- Willy Mühlenberg
- Bernhard Stoeter
- Torsten Bockmeyer
- Karl-Heinz Kniep

Wahlergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Wahl von weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses
Vorlage: VO/1/0045/2014

Wahl:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt nachstehende Gemeindevertreter in den Amtsausschuss:
- Christian Albeck
- Udo Gutschke

Wahlergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Bau- und Umweltausschuss
Vorlage: VO/1/0044/2014

Wahl:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt nachstehende Gemeindevertreter in den Bau- und Umweltausschuss:
- Bernhard Stoeter
- Christian Teggatz
- Dirk Seibt
- Karl-Heinz Kniep
- Carol Scherlipp
- Andreas Klatt
- Andreas Horn

Wahlergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Dorferneuerung
Vorlage: VO/1/0046/2014

Wahl:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt nachstehende Gemeindevertreter/innen in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Dorfentwicklung:
- Claudia Hendreich
- Torsten Bockmeyer
- Detlef Lüth
- Karl-Heinz Kniep
- Danilo Hansen
- Andreas Klatt
- Karina Rakow

Wahlergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Jugend
Vorlage: VO/1/0047/2014
Wahl:
Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt nachstehende Gemeindevertreter/innen in den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Jugend:

- Claudia Hendreich
- Gabriela Streckert
- Willy Mühlenberg
- David Fischer
- Katja Kleidt
- Daniela von der Oelsnitz
- Christoph Gutschke

Wahlergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: VO/2/0009/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungs- ausschusses unter entsprechender Hauptsatzungsregelung.
Es werden folgende Personen in den gemeinsamen RPA berufen:

- Peter Tengler
- Regina Zingelmann
- Jan-Christer Schorch

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Preisskat in Lockwisch

Am Samstag, dem 8. November 2014, findet um 15:00 Uhr im Gemeinde-/Feuerwehrgerätehaus unser nächster Preisskat statt.
Der Einsatz beträgt 8,— EUR.
Anmeldungen erbeten unter 0172 3173068.

gez. Behrens
Bürgermeister

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg November 2014

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
01.11.2014	Lichterfest an der Karpfenteichanlage Beginn: 10:00 Uhr	Verein „Unternehmen für Schönberg“
06.11.2014	Lesung im Grünen Salon des Volkskundemuseums Beginn: 19:00 Uhr	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg e. V.
08.11.2014	Martensmannfest auf dem Kirchplatz Beginn: 14:00 Uhr	Stadt Schönberg
22.11.2014	Musik zur Ewigkeit in der St.-Laurentius-Kirche zu Schönberg Beginn: 18:00 Uhr	Evangelische Kirchgemeinde Schönberg
27.11.2014	Lesung im Grünen Salon des Volkskundemuseums Beginn: 19:00 Uhr	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg e. V.
28.11.2014	Lichterbaumfest Marktplatz Beginn: 16:00 Uhr	Verein „Unternehmen für Schönberg“
29.11.2014	Turmblasen zum Advent in der St. Laurentius-Kirche zu Schönberg Beginn: 17:40 Uhr	Evangelische Kirchgemeinde Schönberg
29.11.2014	Adventsturnier Judo 10:00 Uhr Palmberghalle	Schönberger Judo Verein von 1963 e. V.
30.11.2014	Musikalischer Gottesdienst in der St.-Laurentius-Kirche zu Schönberg Beginn: 10:00 Uhr	Evangelische Kirchgemeinde Schönberg

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 13:00 bis 18:00, am Sonnabend von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Dassower Str. 4 b, 23923 Schönberg,
Tel. 038828 238288, www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:30 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Dienstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe I in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden 2. Donnerstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe II in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	BRH

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer sonntags	15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga

dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:45 - 20:15	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags		
18:00 - 19:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs		
14-täglich 17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body-Fitness
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton (Erwachsene)
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	18:00 - 22:00 Uhr	Badminton Kinder und Erwachsene
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im November 2014

Sie wissen noch nicht was der November für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags
Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Seniorentreff
Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

immer mittwochs
Skatnachmittag
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Donnerstag, 06.11., 20.11.
Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 - 14 Jahre	ab 17:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Hatha-Yoga
Montag 19:00 bis 20:15 Uhr

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Dienstag:	16:15 bis 17:15 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:15 bis 18:15 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Body Skills
Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr und von 19:00 bis 20:00 Uhr

Taekwondo

Dienstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche
Donnerstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche

Tischtennis
Donnerstag 19:00 bis 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus
Freitag 16:00 bis 17:30 Uhr

Fitness mit Musik
Freitag 17:30 bis 18:30 Uhr für Kinder und Jugendliche

Bodyforming
Freitag 18:30 bis 19:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Der Verein Sport- und Freizeit Herrnburg e. V. ermöglicht Kindern der Gemeinde Lüdersdorf sowie auch Kindern benachbarter Gemeinden das Fußballspielen im Verein. Vom Frühjahr bis zum Herbst findet das Training auf dem Sportplatz an der Grundschule in Herrnburg statt, in den Wintermonaten wird in der Halle trainiert. Alle Mannschaften nehmen an den Punktspielen im KFV Lübeck teil. Kinder der Jahrgänge 2004 bis 2009 sind zu folgenden Zeiten herzlich zum Probetraining willkommen:

Jahrgang 2004	
in der Sporthalle Wahrsow	donnerstags, 16:30 - 18:00 Uhr
Jahrgang 2005	
in der Sporthalle Wahrsow	mittwochs, 16:00 - 17:30 Uhr
Jahrgang 2007	
in der Sporthalle Wahrsow	freitags, 16:00 - 17:30 Uhr
Jahrgang 2006	
in der Sporthalle Herrnburg	donnerstags, 16:30 - 18:00 Uhr
Jahrgang 2008/2009	
in der Sporthalle Herrnburg	freitags, 16:00 - 17:30 Uhr
Mädchen (2000 - 2003)	
in der Sporthalle Herrnburg	dienstags, 17:00 - 18:30 Uhr

Fragen gerne telefonisch an Lars Junker, Tel: 0176-56820944

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg		**SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9**	
Montag:			
15:00 - 16:30 Uhr	Zirkus-Kleine Konfettis	15:30 - 16:30 Uhr	Senioren-sport 60+
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus Konfettis Jugendgruppe	17:00 - 18:30 Uhr	Qi-Gong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic		
20:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis	20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming
Dienstag:			
15:00 - 15:45 Uhr	Turnen Kinder 4 - 5 Jahren	18:00 - 19:15 Uhr	Rückenfit
15:45 - 16:30 Uhr	Turnen Kinder 2 - 4 Jahren		
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen		
18:30 - 19:30 Uhr	Zumba		
19:30 - 20:30 Uhr	Rückenfit/ Funktionsgym.		
20:30 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball		
15:30 - 16:30 Uhr	Nordic Walking		
Mittwoch:			
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 J.	16:30 - 18:00 Uhr	Housedance
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.	18:00 - 19:00 Uhr	Sport 40+
16:30 - 17:15 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.		
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis	19:45 - 20:45 Uhr	Falburner
Donnerstag:			
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix		
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton 30+		
Freitag:			
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball	16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.		
		SFH-Vereinsheim: Samstag	
		11:30 - 12:30 Uhr	Step Aerobic

Doppelkopf im **SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9, freitags, 20:00 Uhr zu den geraden Wochenenden**
Kontakt: Gerhard Müller-Hagen, 038821 60087

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow
Sitz alles Rathaus, Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, sie ist für alle Generationen offen und ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Gepflegte, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden Sie ein.Ein gut ausgestatteter Kleinkinderspielplatz wartet auf seine Besucher. Wir sind immer für Sie da.

Montag	
14:30 - 15:30 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
15:00 - 17:00 Uhr	Töpfern für Fortgeschrittene
Dienstag	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorencafé
14:30 - 17:00 Uhr	kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahren
14:30 - 17:00 Uhr	Spiel und Kontaktgruppe für Eltern mit Kleinkindern ab 6 Monate
18:30 - 20:00 Uhr	Yoga
Mittwoch	
14:00 - 15:00 Uhr	Seniorengymnastik
20:00 - 21:30 Uhr	Yoga (Anmeldung immer möglich)
Donnerstag	
15:00 - 17:00 Uhr	Töpfern für Anfänger (Einstieg jederzeit)
15:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt
Jeden 1. Dienstag im Monat	
09:30 Uhr	Frühstück mit prominenten Gästen
Jeden letzten Donnerstag im Monat	
15:00 Uhr	Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen für alle Geburtstagskinder ab 70 Jahre

Für die neu beginnenden Krabbelgruppen, Kreativkurse und einen Schneiderkurs bitten wir um Anmeldungen von Montag bis Donnerstag ab 13:00 Uhr in der Begegnungsstätte.

Heimatverein Dassow e. V.

Der Heimatverein Dassow e. V. kommt jeden 4. Donnerstag im Monat um 19:30 Uhr in der Altenteiler Kate zusammen.
Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anmeldung unter 038826 86123 ober 038826 60601 möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.

Training in der Dornbuschhalle

Montag	Volleyball (versch. Altersgruppen)	16:30 - 20:30 Uhr
Dienstag	Gymnastik (Damen)	19:30 - 20:30 Uhr
	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
Mittwoch	Gymnastik „Zappelkrabben“	15:00 - 16:00 Uhr
	Gymnastik „RSG Girls“	15:00 - 17:00 Uhr
	Badminton	19:00 - 20:30 Uhr
Donnerstag	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Basketball	17:00 - 18:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr
	Sparte Radsport Di. + Do. beim Jugendclub	ab 15:30 Uhr

Fußball auf dem Sportplatz Dassow

F-Jugend	Montag und Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
E-Jugend	Montag und Do. (Do. in Kalkhorst)	16:30 - 18:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag und Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
C-Jugend	Dienstag und Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr
1. Herren	Dienstag und Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
2. Herren	Mittwoch	18:30 - 20:30 Uhr
Oldies	Freitag	ab 18:00 Uhr

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat November zum Geburtstag

Frau Karin Ahmed	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Horst Berg	Herrnburg	81 Jahre
Frau Anita Blum	Harkensee	70 Jahre
Frau Edith Böhnke	Wilmstorf	83 Jahre
Herrn Prof. Martin Botsch	Herrnburg	83 Jahre
Frau Ilse Brandt	Harkensee	75 Jahre
Herrn Heinz Brumme	Schönberg	85 Jahre
Frau Patricia Burles	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Adelheid Christern	Schönberg	70 Jahre
Herrn Josef Czombera	Herrnburg	81 Jahre
Herrn Kurt Dimmlich	Dassow	75 Jahre
Frau Helga Dwars	Harkensee	75 Jahre
Frau Margarete Ehmke	Palingen	90 Jahre
Frau Erna Fischer	Wilmstorf	89 Jahre
Herrn Hans Fuhr	Groß Siemz	70 Jahre
Frau Ingrid Gottschalk	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Wilfried Grabau	Schönberg	70 Jahre
Frau Gisela Graupmann	Schönberg	75 Jahre
Herrn Helmut Groth	Lüdersdorf	86 Jahre
Herrn Robert Groth	Wahrsow	87 Jahre
Frau Maj Gruber	Groß Bünsdorf	80 Jahre
Frau Gertrud Gürgens	Dassow	84 Jahre
Frau Friedhilde Hahn	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Erika Hallmann	Herrnburg	94 Jahre
Frau Edeltraut Haugk	Malzow	83 Jahre
Frau Christel Hauser	Schönberg	75 Jahre
Herrn Friedrich Heidbreder	Schönberg	82 Jahre
Frau Isabella Heit	Schönberg	86 Jahre
Herrn Horst Hermsen	Schönberg	80 Jahre
Herrn Karl Heinz Jacobs	Roduchelstorf	80 Jahre
Frau Hanni Junghans	Herrnburg	82 Jahre
Herrn Heinrich Kaping	Dassow	81 Jahre
Herrn Rolf Kelling	Dassow	83 Jahre
Frau Marianne Kossack	Menzendorf	81 Jahre
Herrn Manfred Krähmer	Lüdersdorf	81 Jahre
Herrn Willy Krase	Herrnburg	84 Jahre
Frau Elfriede Krogmann	Boitin-Resdorf	75 Jahre
Frau Liesbeth Krohn	Schönberg	87 Jahre
Frau Klara Krohn-Zeidler	Lüdersdorf	86 Jahre
Frau Edith Krüger	Herrnburg	82 Jahre
Frau Helga Kruse	Dassow	89 Jahre
Herrn Eberhard Kunert	Schönberg	70 Jahre
Frau Hulda Liebelt	Herrnburg	82 Jahre
Frau Ida Lindau	Palingen	88 Jahre
Herrn Richard Lochner	Schönberg	88 Jahre
Frau Elisabeth Luckmann	Dassow	83 Jahre
Herrn Jürgen Meier	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Karl-Heinz Meier	Dassow	80 Jahre
Frau Edith Meyburg	Schönberg	80 Jahre
Frau Hannelore Müller	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Ursula Müller	Niendorf	75 Jahre
Frau Anna Munk	Schönberg	84 Jahre
Frau Rita Nehlsen	Feldhusen	81 Jahre
Frau Zofia Oldenburg	Klein Neuleben	92 Jahre
Frau Sigrid Berta Paesler	Herrnburg	80 Jahre
Frau Elfriede Pieper	Wieschendorf	86 Jahre
Frau Elfriede Plotzke	Wahrsow	81 Jahre
Frau Helma Preuß	Harkensee	80 Jahre
Frau Erika Przybysz	Selmsdorf	91 Jahre
Herrn Günter Qualmann	Rupensdorf	84 Jahre
Frau Ilse Ratzeburg	Schönberg	80 Jahre
Frau Edith Rowedder	Dassow	89 Jahre
Frau Margarete Runge	Schönberg	85 Jahre
Frau Lisa Ruß	Wahrsow	93 Jahre
Frau Heidemarie Saß	Schönberg	70 Jahre
Frau Gertrud Schmidt	Selmsdorf	98 Jahre
Frau Margot Schmidt	Dassow	86 Jahre
Frau Erika Schönbaum	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Rosa Schramm	Selmsdorf	94 Jahre
Frau Charlotte Schulz	Schönberg	88 Jahre
Herrn Günter Schünke	Wahrsow	86 Jahre
Frau Gerda Schwartz	Dassow	90 Jahre
Herrn Gerhard Stephan	Dassow	88 Jahre
Frau Marie-Luise Striewski	Schönberg	93 Jahre
Frau Gertrud Tews	Flechtkrug	91 Jahre
Frau Inge Trappe	Schönberg	81 Jahre
Frau Ingeborg Wehr	Klein Voigtshagen	86 Jahre
Frau Marie-Luise Werner	Selmsdorf	80 Jahre
Herrn Gottfried Winkler	Herrnburg	88 Jahre
Frau Gabriele Wolckenhaar	Pötenitz	70 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Helgard und Klaus Wolter in Dassow
Gisela und Heinz Arndt in Schönberg
Luise und Günter Harder in Lüdersdorf

Diamantene Hochzeit feiern

Elfriede und Jürgen Plotzke in Wahrsow
Irma und Hans Rußbüldt in Selmsdorf

Eiserne Hochzeit feiern

Rosa und Herbert Sperlich in Schönberg

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Wir starten durch

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
auch in diesem Jahr gibt es wieder Neues bei uns: Nun lernen auch die 6. Klassen die Unterrichtsart „Individualisiertes Lernen“ kennen. Im letzten Jahr wurde diese Methode nur für die 5. Klassen eingeführt. Die Schüler schließen einen Lernvertrag ab, in dem sie ihre Zielnoten für die Hauptfächer festlegen. In drei fest im Stundenplan verankerten Stunden lösen sie Pflicht- und Wahlaufgaben in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, dabei können sie frei wählen, zu welchem Fach sie Aufgaben lösen möchten. Diese werden dann von den Fachlehrern kontrolliert. Die Schüler arbeiten in Einzel- oder Gruppenarbeit. Pro Team gibt es einen Chef, einen Stellvertreter, einen Ordnungshüter, einen Zeitwächter und einen Lautstärkewächter. Außerdem befinden sich auf jedem Tisch Materialien, die zum Ausarbeiten der Aufgaben benötigt werden. Alle sechs Wochen behandeln die 5. und 6. Klassen eine neue Lernmethode, zum Beispiel das Mindmapping, Placemat, das Grup-

penpuzzle, die Präsentation, das Anlegen von Themenheftern und das Herstellen von Lernplakaten. Schüler, deren Verhalten in Ordnung ist, haben die Möglichkeit, sich ein gelbes Berechtigungskärtchen zu „verdienen“ und dadurch selbstständig in einem anderen Raum zu arbeiten.
Wir werden dieses Jahr vom 25.11. - 28.11. Projekttage unter dem Thema „Alles is(s)t gut!?“ durchführen, an denen sich die Klassen mit verschiedenen Aufgaben auseinandersetzen und ihre Kreativität unter Beweis stellen. Am 28.11. in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr endet das Projekt mit dem Tag der offenen Tür, zu dem wir alle Eltern und andere Interessierte recht herzlich einladen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.
Wir hoffen, dass die neue Unterrichtsform auch dieses Jahr den Schülern bei der Verbesserung ihrer Leistungen hilft, und wir alle freuen uns schon sehr auf die Projekttage, die uns sicherlich viel Spaß bereiten.

Schülerredaktion

Regionale Schule mit Grundschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2014/2015 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den November 2014 vorgenommen?
SOS - die Grundschule gibt bekannt ... Der Monat November ist unser „Lesemonat“. Schüler, Eltern und Lehrer lesen gemeinsam in gemütlicher Runde. Abgeschlossene Leseverträge gilt es zu erfüllen - ein Ansporn für alle!
In diesem Monat starten die besten Mathematiker aus den Klassen 3 bis 6 in die 2. Runde der traditionellen „Mathematik-Olympiade“ - „Einstein“ lässt grüßen ...

05.11. - Am Nachmittag dieses Tages führen alle Fachlehrer an unserer Schule die so genannte „Fachlehrersprechstunde“ durch. Wenn Schüler und Eltern also Sorgen und Probleme haben, gilt es, diese Chance zu nutzen.

12.11. - Vorlesewettbewerb der Klassen 4 bis 6
Die Schüler der Klassen 4 bis 6 unserer Schule veranstalten einen Lesewettstreit, um ihren Lesemeister zu ermitteln.
Es wird wieder sehr viel Spaß machen, den Geschichten von Astrid Lindgren, Cornelia Funke & Co zu lauschen.
Beginn: 13:30 Uhr
Ort: im Foyer der Regionalen Schule mit GS Schönberg, Dassower Str. 10

19.11. - Aktionstag für die Klassen 8 - 10 zur Berufsorientierung
Motto: „Lehrlinge für Schüler“ (AZUBIS vieler Branchen geben ganz persönliche Tipps zur Berufswahl)
Zeit: 8:30 - 12:00 Uhr im Foyer der Schule
Am Abend findet eine Informationsveranstaltung für die Schüler und Eltern der Klassen 8 bis 10 statt, in der sich ortsansässige Firmen den zukünftigen Schulabgängern vorstellen.
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: im Foyer der Regionalen Schule mit GS Schönberg, Dassower Str.10

29.11. - An diesem Tag begrüßen Schüler und Lehrer die zukünftigen Schulanfänger in den Unterrichtsräumen in der Amtsstr. und in der Dassower Str. unserer Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg.
Des Weiteren heißen die Lehrer der Regionalen Schule die Schüler der 4. Klassen willkommen, die ab dem Schuljahr 2015/2016 diese Einrichtung besuchen.

13:00 - 16:00 Uhr	Tag der Offenen Tür an der Grundschule und an der Regionalen Schule
13:00 - 15:00 Uhr	Tag der Offenen Tür im Schulgebäude Amtsstraße
14:00 - 16:00 Uhr	Tag der Offenen Tür im Schulgebäude Dassower Str.
14:00 - 16:00 Uhr	Tag der Offenen Tür an der Regionalen Schule

In diesem Zeitraum können sich die ABC-Schützen und die Schüler der zukünftigen 5. Klassen des Schuljahres 2015/2016 ihre baldigen Lernorte ansehen. Wir freuen uns und halten viele Überraschungen bereit.
Wir hoffen und wünschen, dass Eltern mit den Lehrern ins Gespräch kommen. Zeit dafür ist, weil die Schüler der 5. Klassen als „Schülerlotsen“ aktiv sein werden, d. h., sie kümmern sich um die „Kleinsten“ und „Kleinen“.

ab 16:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit einem Vorgeschmack auf das Musical „Max und die Zaubertrommel“

Wir - das sind Eltern, Schüler und Lehrer - lassen uns auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen. Unsere Schüler werden Gedichte vortragen, Lieder singen - zur Freude aller.

13:00 - 17:00 Uhr Weihnachtscafé

In diesem Zeitraum sind eine weihnachtliche Waffelbäckerei sowie ein Café geöffnet.
Für das leibliche Wohl ist also gesorgt und für die Vorfreude auf den Weihnachtsmann sowieso.
Über zahlreiche Besucher - ob Jung - ob Alt - würden wir uns sehr freuen!!!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste

Regelzeit: 10:30 Uhr

02. November	20. Sonntag nach Trinitatis, mit Kindergottesdienst, anschl. Kirchencafé	Pastor Brunn
09. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pastor Brunn
16. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, mit Kindergottesdienst	Pastor Brunn
23. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahl	Pastor Brunn
30. November	1. Advent mit Abendmahl und Kindergottesdienst	Pastor Brunn

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow

19. November um 15:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Kirche für Kinder	jeden Montag und Mittwoch	15:45 Uhr

Nähgruppe	jeden Dienstag	18:30 - 21:00 Uhr
Bibelabend	18. November	19:00 Uhr
Kreistänze für Kinder und Erwachsene	14. und 28. November	15:30 - 17:00 Uhr
Seniorennachmittag	21. November	15:00 Uhr

Lichterfest zum Martinstag

Mit einem **Laternenumzug am Freitag, d. 07.11.**, **ab 16:30 Uhr** beginnt das Martinsfest **an der Kita Peermoor**. Gemeinsam gehen wir zur Herrnburger Kirche und feiern hier den traditionellen St.-Martin-Gottesdienst mit bekannten Liedern und dem Martins-Anspiel. Auch in diesem Jahr wird es nach dem Gottesdienst viele Aktionen für die ganze Familie geben: Lagerfeuer mit Stockbrot backen, Stände mit heißen Leckereien, Bastelangebote für Große und Kleine, wie z. B. Kerzen ziehen. Wir freuen uns auf viele Gäste und einen fröhlichen, aber auch besinnlichen Abend, denn Martin lädt uns auch heute noch ein, Nächstenliebe zu üben und dem Unrecht in der Welt entgegen zu treten.

Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821 60029.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Str.68
23942 Dassow
Tel.: 038826 80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow im November

Gottesdienste

02. November
10:00 Uhr Gottesdienst mit Dr. Bolte, Chefarzt in Boltenhagen, anschl. Kirchkaffee
08. November
18:00 Uhr Hubertusmesse beim Jägerhof
09. November
10:00 Uhr Gottesdienst zum 25. Jahrestag des Mauerfalls
11. November
17:00 Uhr St.-Martins-Tag - Beginn in der Katholischen Kirche
16. November
10:00 Uhr Gottesdienst am Volkstrauertag
19. November
19:00 Uhr Andacht zum Bußtag
23. November
10:00 Uhr Gottesdienst am Ewigkeitssonntag
29. November
17:00 Uhr Andacht beim Weihnachtsmarkt mit dem Entzünden der ersten Adventskerze
30. November
10:00 Uhr Familiengottesdienst zum 1. Advent, anschl. Kirchkaffee

St.-Martin

Wie jedes Jahr laden wir am **11. November** Kinder und Erwachsene zu unserem ökumenischen Martins-Tag ein. Wir beginnen um **17 Uhr** mit einer Andacht in der Katholischen Kirche und ziehen dann mit Musikbegleitung zur Evangelischen Kirche, wo es warme Getränke und Brezeln gibt.

Friedhofseinsatz

15. November um 10 Uhr
Anschließend Suppenessen

Regelmäßige Termine

Gemeindefrühstück
dienstags - 14-täglich um 9 Uhr
Termine: 11. und 25. November

Gemeindeabendbrot
donnerstags - 14-täglich um 19 Uhr
Termine: 13. und 27. November

Christenlehre
montags um 15 Uhr
Ab November Krippenspielproben

Gottesdienste in Selmsdorf/St. Marienkirche

Sonntag, 2. November
um 14:00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 9. November
um 10:30 Uhr Gottesdienst - „Erinnern und Handeln“ - 25 Jahre Mauerfall
Sonntag, 16. November
um 10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder
Sonntag, 23. November
um 10:30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Abendmahl in der Friedhofskapelle
Sonntag, 30. November
um 10:30 Uhr Familiengottesdienst zum 1. Advent
Sonntag, 14. Dezember
um 10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder im Gemeindehaus

Veranstaltungen

Sonntag, 2. November
um 15:00 Uhr Gemeindeversammlung im Gemeindehaus, Hinterstraße 11
Samstag, 8. November
um 10:00 Uhr Laubaktion und Schmücken der Kirche für Sankt Martin
Dienstag, 11. November
um 17:00 Uhr Sankt Martinsumzug vom Spielplatz am Sandberg bis zur Kirche
Freitag, 5. Dezember
um 18:00 Uhr Eröffnungsveranstaltung zum Weihnachtsmarkt in der Kirche
Samstag, 6. Dezember
ab 14:00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Kirchplatz
Sonntag, 7. Dezember
um 17:00 Uhr Weihnachtskonzert des Lübecker Frauenvokalensembles „Intonare“ in der Kirche

Gruppen (im Gemeindehaus)

Montag

Kirchen-Zwerge (1 - 3 Jahre) wöchentlich	09:30 Uhr
Kirchen-Knirpse (3 - 6 Jahre) 10. November, 24. November, 8. Dezember	15:00 Uhr
Bastel- und Handwerkerkreis 3. November, 17. November, 1. Dezember	15:00 Uhr
Bastelkreis wöchentlich	17:30 Uhr
Chor wöchentlich	20:00 Uhr

Mittwoch

Christenlehre 1. - 3. Klasse (wöchentlich)	15:00 Uhr
Christenlehre 4. - 6. Klasse (wöchentlich)	16:00 Uhr
Hauptkonfirmanden (14-täglich)	17:00 Uhr

Vorkonfirmanden 17:00 Uhr
(14-täglich)

Donnerstag 15:00 Uhr
Selbsthilfegruppe
6. November

Freitag
Seniorentreff 15:00 Uhr
14. November, 12. Dezember

Vereine und Verbände

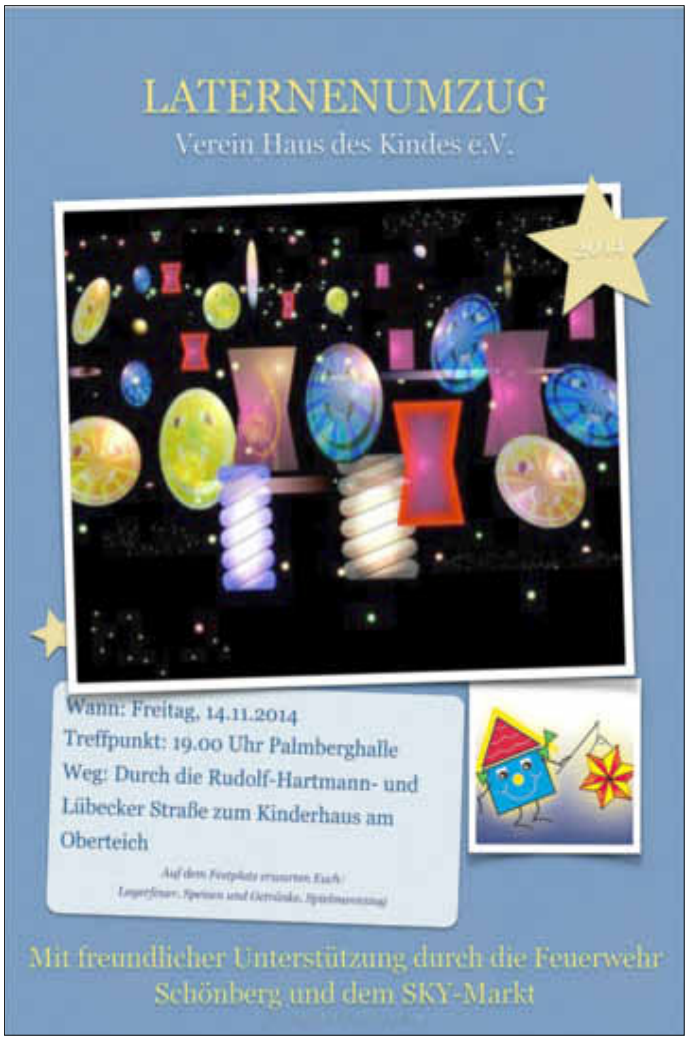

Der Heimatbund lädt ein

Die Tage werden kürzer, die Abende länger - eine gute Gelegenheit, einmal wieder zu einem Buch zu greifen oder sich etwas, und dazu noch auf plattdeutsch, vortragen zu lassen, wie es bei den Veranstaltungen des Heimatbundes im Winter Brauch ist.
Nachdem Herr Pastor i. R. Christian Voß in den letzten beiden Jahren sich den bekanntesten der mecklenburgischen Schriftsteller Fritz Reuter und John Brinckmann widmete, wird er in den vier Lesungen dieses Winters Arbeiten von Felix Stillfried vorstellen, dessen bekannteste Erzählung „Dünen Blanck“ ist, und dessen Roman „De Wilhelmshäger Kösterlüd“ als der bedeutendste (plattdeutsche) nach Reuters „Stromtid“ galt.
Eigentlich hieß der Schriftsteller Adolf Brandt. Er war am 26. September 1851 in Fahrbinde bei Rastow als Sohn eines Landschullehrers geboren. Nach seinem Studium in Rostock und Leipzig und einer Tätigkeit als Hauslehrer in Frauenmark war er bis zu seinem Tod am 5. Juni 1910 über 30 Jahre am Gymnasium in Rostock tätig.
Die Werke Felix Stillfrieds (der Glückliche in stillem Frieden) - das Pseudonym soll seinem Charakter entsprochen haben - machte den Verfasser bekannt, aber nicht berühmt im Sinne Reuters. Er wurde von seinen Kritikern als „stiller und besinnlicher Dichter“ gesehen, der die psychologische Epoche in der niederdeutschen Literatur (Wolfgang Stammler) eröffnete. Selber blieb er sehr bescheiden: „Ohne Reuter wäre ich nicht...“
Wie im wirklichen Leben liegt in seinen Arbeiten alles dicht beieinander: Humor und Tragik, Bitternis und Optimismus, Raffgier und Großzügigkeit, Härte und Verständnis. Meistens finden seine Heldinnen und Helden zum glücklichen Ende, was ja auch vorkommt und den Zuhörer bzw. Leser erleichtert den Abend beschließen lässt. Neugierig geworden?
Die ersten beiden Lesungen finden am 6. und am 27. November 2014 statt; jeweils donnerstags ab 19:00 Uhr im Grünen Salon des Volkskundemuseums in Schönberg, An der Kirche 8/9. Der Eintritt ist wie üblich frei, aber um einen kleinen Obolus wird gebeten.

Schönberg feiert das 3. Lichterfest!

Am 01. November können Sie das Naherholungsgebiet „Karpfenteichanlage“ aus einer anderen Perspektive erleben - Sportlich - Phantasievoll - Spannend - Romantisch -
Machen Sie sich Ihre eigenen Eindrücke von den Sanierungsmaßnahmen und sehen sie den Wandel eines Nebengebäudes zum Atelier, Klassenraum, Werkstatt oder Veranstaltungsraum.
Den Auftakt, unterstützt vom Verein Jugend und Freizeit sowie den Schulsanitätern, um 10:00 Uhr bieten verschiedene Läufe über 400 m bis 2 km. 11:00 Uhr ertönt der Startschuss für die 4,5-km- und 9-km-Strecke, für die bereits viele Anmeldungen vorliegen. Darunter auch die der ehemaligen Landrätin und heutigen Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Frau Birgit Hesse. Alle Läufer werden selbstverständlich mit Wasser, Tee, Obst und Gemüse vom FC Schönberg 95 versorgt.
Anmeldungen bitte über unsere Website www.ufs-mv.de oder persönlich 30 min. vor Laufbeginn.
Um 14:00 Uhr dürfen sich alle Gäste auf eine Aufführung des Mit-mach-Zirkus „Nexxt Level Entertainment“ freuen. Daneben verköstigen die Vereine: Museum mit Glühwein, Most und Schmalzbrot; Haus des Kindes mit Kaffee und Kuchen; der Grundschulförderverein mit Waffelteig und Kinderpunsch; die Bücherei mit Holundersaft, heißem Caipirinha und Bockwurst, sowie die Jugendfeuerwehr mit Stockbrot. Den Getränkeausschank übernimmt der FC Schönberg 95. Das erste Mal vertreten sind die Kita Kirchenmäuse und eine Kinderschminkstation.
Auch der Lichterlauf - ein Staffellauf über 800 m, bei dem Vereine um jede Sekunde kämpfen und Zuschauer die Route förmlich phosphoreszierend erleben, beginnt um 16:30 Uhr. Um wieder zu Kräften zu kommen, gibt es Bratwurst vom Grill und Eintopf aus der Gulaschkanone der Feuerwehr. Gegen 18:00 Uhr küren wir die Sieger der Läufe und starten im Anschluss ein Höhenfeuerwerk.
Interessante Einblicke gewinnen Sie auch auf unserer Website - www.unternehmen-für-schönberg.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Berufsfeuerwehrtag bei der Jugendfeuerwehr Herrnburg

Am Samstag, dem 11.10.14 konnten sich die Kinder der Jugendfeuerwehr Herrnburg auf einen 24 Stunden Berufsfeuerwehrtag freuen.

Der Jugendwart Matthias Gatermann und sein Betreuer Tino Butzke begrüßten pünktlich bei Sonnenschein um 10:00 Uhr die 16 Jugendlichen. Diese wurden dann auf die jeweiligen Fahrzeuge sowie für den Küchendienst eingeteilt. Nach dem gemeinsamen Einkaufen ließ dann der erste Einsatz nicht lange auf sich warten. Es ging ins Einkaufszentrum. Dort wurde ein Brandmeldealarm gemeldet. Zurück gekommen, musste dann das Mittag gekocht werden. Dieses wurde vom Küchendienst übernommen. Nach der Stärkung war Mittagsruhe angesagt. Im Anschluss wurde etwas Theorieunterricht bei leckerem Kuchen im Feuerwehrtechnischen Bereich durchgeführt. Und schon wieder hieß es Einsatz. Es musste eine Ölspur, welche mit Wasser nachgestellt worden ist, abgestreut werden. Zurück zum Feuerwehrhaus mussten die Fahrzeuge wieder einsatzbereit gemacht werden. Jetzt war Freizeit angesagt. Es wurde Fußball gespielt, fangen oder einfach nur geruht, und schon kam der nächste Einsatz. Es brannte eine alte Hundehütte im Neubaugebiet. Hier musste eine Wasserversorgung aufgebaut werden. Dieser Einsatz wurde unter Beobachtung vieler Anwohner, des stellv. Ortwehrführers André Riemer und des stellv. Gemeindewehrführers Florian Meckelburg sehr genau in Augenschein genommen. Nach gut 20 Minuten war das Feuer gelöscht. Alle Anwesenden waren von dem Wissen und der Motivation der Jugendlichen sehr erfreut.

Abends wurden dann bei einem kleinen Lagerfeuer Hot-Dogs gegessen und gemütlich beisammen gesessen. In den frühen Morgenstunden musste noch ein kleines Feuer gelöscht werden, bevor dann gemeinsam gefrühstückt wurde. Pünktlich um 10:00 Uhr wurden die hochmotivierten Kinder von den Eltern abgeholt.

Fotos: M. Gattermann

Thomas Weiß
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68
individuelle Anfertigung aus Naturstein:
• Fensterbänke • Kaminverkleidungen
• Treppenstufen • Treppenpodeste
• Küchenarbeitsplatten • Waschtische
Grabmale & Grabeinfassungen

- Anzeige -

Vorurteilsbelastet:
Langzeitstillen in Deutschland

In der internationalen Lansinoh Stillumfrage 2014 wurde in neun Ländern gefragt: Was wäre Ihr erster Gedanke, wenn Sie eine Frau sehen, die ihr zweijähriges Kind stillt? Die große Mehrheit von 57 % der Befragten in Deutschland war der Meinung, dass das Baby zu alt sei und die Frau es nicht mehr stillen sollte. Schwangere Frauen ohne Kind stimmten dieser Aussage sogar zu zwei Dritteln zu. Darauf folgte die persönliche Variante der Ablehnung: "Sie ist ein tolles Vorbild, aber ich habe das Gefühl, dass zwei Jahre für mich zu lang sind" (26 %). Nur 12 % empfanden die Vorstellung als positiv und meinten: „Solch eine Hingabe und Ausdauer sind fantastisch. Jede Mutter sollte das Ziel haben, so lange zu stillen." 4 % meinten, sie solle nicht in der Öffentlichkeit stillen. In anderen Ländern sah das anders aus, sogar in Frankreich, wo weniger Frauen lange stillen, gab es eine höhere Toleranz für langzeitstillende Mütter. Weiterlesen auf lansinoh.de/stillumfrage2014

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Schönberger
Pizzeria & Grillhaus
Am Markt 10
23923 Schönberg
Öffnungszeiten:
So. - Do. 9.00 - 22.00 Uhr
Fr. - Sa. 9.00 - 23.00 Uhr
Tel. 038828-80 94 20 · www.schoenberger-pizzeria-grillhaus.de

-Anzeige-

Außergewöhnlich! Atemberaubend! Spektakulär!

- AMAZING SHADOWS -

performed by CATAPULT ENTERTAINMENT (USA)

16.01.2015 Palmberghalle / Schönberg / 20.00 Uhr

Das amerikanische Starensemble CATAPULT ENTERTAINMENT kommt 2015 erneut nach Deutschland und präsentiert live die faszinierende Reise in das Reich der lebenden Schatten!

AMAZING SHADOWS ist das visuelle Tanz- und Akrobatikspektakel der Extraklasse für die ganze Familie. Riesige Nachfrage, immer wieder begeisterter Szenenapplaus und ein restlos fasziniertes Publikum – das Schattentanztheater AMAZING SHADOWS zieht Besucher weltweit in seinen Bann.

Schatten werden lebendig. Mit Leichtigkeit und doch unglaublicher Präzision kreieren die Künstler nur mit ihren Körpern Tiere, Menschen, Maschinen ... – ganze Welten erscheinen im Schattenreich. Stimmungsvolle Musik und ausdrucksstarke Videoprojektionen sorgen zusätzlich für ein außergewöhnliches Erlebnis. Lassen Sie sich entführen in das Land der Schatten!

Performt wird die Show von CATAPULT ENTERTAINMENT - dem Schattentanz-Starensemble aus den USA. Sie haben bereits die "America's Got Talent" Jury und Millionen von Zuschauern vor dem Fernseher in ihren Bann gezogen. Nun ist die Schattentanzgruppe von Gründer Adam Battelstein wieder live in Deutschland zu sehen.

Tickets ab sofort frei Haus nur auf www.resetproduction.de und unter 0365 – 5481830 bei der Buchhandlung Hempel sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen der Region ab 29,90 Euro.

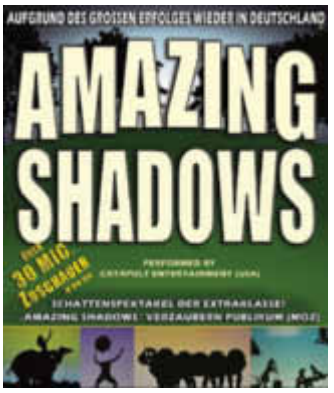

Kontakt:
RESET PRODUCTION
Melanie Hansen
Heinrich- Hertz- Straße 8
07552 Gera
Tel. +49 (0) 365 – 54 81 83 20
Fax +49 (0) 365 – 54 81 83 25
melanie.hansen@resetproduction.de
www.resetproduction.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler
Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,– € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

ANZEIGENSCHLUSS
für Ihre Weihnachtsgrüße ist der
11.12.2014
Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehme ich gerne entgegen und berate Sie kompetent.
Siegbert Kell, Tel. 0451/49051916
VERLAG + DRUCK **LINUS WITTICH KG**
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel.: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: s.kell@wittich-luebeck.de

EIN GANZ BESONDERES DANKESCHÖN FÜR SIE ALS LESER!

POLEN - POLNISCHE OSTSEE - SORENBOHM

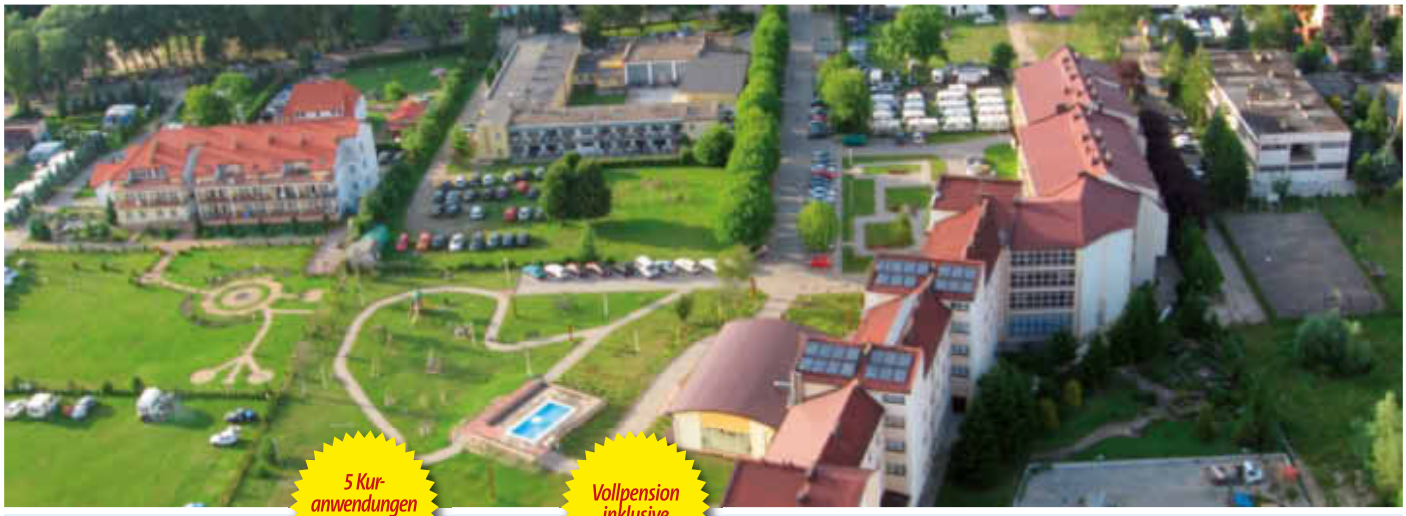

5 Kur-anwendungen inklusive

Vollpension inklusive

Hotel OW Jawor

Kururlaub an der polnischen Ostsee

6 Tage im Mittelklasse-Hotel OW Jawor mit Vollpension

Das Seebad Sorenbohm befindet sich an der Ostseeküste und gehört zur Landesgemeinde Großmöllen. Die Region um das Dorf lockt nicht nur Bade- und Strandurlauber sondern bietet zudem zahlreiche weitere Freizeitaktivitäten. Das ursprüngliche Bauerndorf entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem einfachen, bescheidenen Badeort, in dem Fischerei und Landwirtschaft noch immer groß geschrieben wird. Das Wasser der Ostsee ist hier außerordentlich sauber, das lokale Mikroklima gut und die Luft enthält große Mengen Jod. Nicht weit entfernt liegt der bekannte Kurort Kolberg (ca. 30 km).

Ihr Hotel OW Jawor befindet sich in zentraler Lage, ist nur ca. 100 m vom Strand entfernt und bietet Rezeption, Lift, WLAN (kostenfrei), Restaurant sowie ein Café. Im Außenbereich befindet sich ein Grillplatz sowie ein Kinderspielplatz. Direkt am Hotel befindet sich ein bewachter und eingezäunter Parkplatz (gegen Gebühr).

IHRE UNTERKUNFT: Doppelzimmer (Belegung: min. 2 Erw., max. 2 Erw.+1 Kind) sind ausgestattet mit Bad oder Dusche/WC, TV und Kühlschrank. Außerdem verfügen die Zimmer über einen Balkon mit Liegestühlen. Einzelzimmer sind bei gleicher Ausstattung etwas kleiner.
Hinweis: 1 x pro Aufenthalt Handtuchwechsel und alle 2 Tage Zimmerreingung.

IHRE VERPFLEGUNG: Vollpension
- Frühstücksbuffet
- Mittagessen (serviert, 13.00-14.00 Uhr)
- Abendessen in Buffetform (18.00-20.00 Uhr)

Die Verpflegungsleistungen beginnen am Anreisetag mit dem Abendessen und enden am Abreisetag mit dem Frühstück.

IHR SPORT- UND WELLNESSANGEBOT IM HOTEL:

Ohne Gebühr: Außenpool, Hallenbad, Whirlpool, Fußball, Volleyball, Badminton (Ausrüstungen gegen Gebühr). 5x kleine Kuranwendungen lt. Behandlungsplan pro Vollzahler (z. B. Ultraschall, Inhalationen, Elektrotherapie, Magnetronic, Moorpackungen, Wassergymnastik, Aquavibron). Gegen Gebühr: Massagen, Beautybehandlungen, Sauna, Fitnessraum, Fahrradverleih, Billard, Tischtennis, Verleih von Nordic Walking Stöcken.

Wohnbeispiel

IHR BUCHUNGSCODE: B135711

ab € 139,- p.P.

Alles mit drin:

- ✔ 5 Übernachtungen im Mittelklasse-Hotel OW Jawor im Doppelzimmer
- ✔ Vollpension
- ✔ 1x Beratungsgespräch zur Erstellung eines Behandlungsplanes
- ✔ 5 kleine Kuranwendungen pro Vollzahler und Aufenthalt

Für Sie getestet:

TÜV SAARLAND SEHR GUT Preis/Leistung — TÜV SAARLAND SEHR GUT Service tested — FTI GROUP

Anreisetermine 2014 & 2015

Saisonzuschlag p.P.	Sonntag (5 Nächte)
€ 0,-	30.11.14/07.12.14/14.12.14
€ 30,-	02.11.-23.11.14/04.01.-03.05.15/ 27.09.-13.12.15
€ 50,-	10.05.-14.06.15
€ 90,-	30.08.-20.09.15
€ 140,-	21.06.-23.08.15

Wunschleistungen:
Einzelzimmerzuschlag: € 80,-/Aufenthalt (auf Anfrage); bei Unterbringung im Doppelzimmer mit 2 Vollzahlern erhält 1 Kind bis Ende 3 Jahre 100%, von 4 bis Ende 7 Jahre 20% und von 8 bis Ende 12 Jahre 10% Ermäßigung
Nicht inklusive: Kurtaxe: ca. € 0,50 pro Person/Tag, vor Ort zu zahlen. Parkplatz ca. € 3,- pro PKW/Tag (nach Verfügbarkeit), vor Ort zu zahlen.

Jetzt gratis buchen: 0800 - 723 983 016

Wir sind täglich von 08:00 - 22:00 Uhr persönlich und kostenfrei für Sie erreichbar!

Oder in einem von über 200 sonnenklar Reisebüros!

sonnenklar viel. mehr. urlaub.

sonnenklar ist eine Marke der Euvia Travel GmbH, Landsberger Str. 88, 80339 München. Ihr Reiseveranstalter BigXtra Touristik GmbH (Landsberger Str. 88, 80339 München) ist als sonnenklar-Schwesterunternehmen Reiseveranstalter für viele weitere sonnenklar-Aktionsangebote. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters und Zugang des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu leisten.

BAUEN, RENOVIEREN & Wohnen

Brennpunkt Schönberg

BERATUNG - PLANUNG - MONTAGE - SERVICE

Kamine - Öfen - Herde - Schornsteine

Andreas Eichner • Dassower Straße 2b • 23923 Schönberg
Telefon: 03 88 28/2 41 54 • Fax: 03 88 28/2 05 06
0171/5 73 02 44 • brennpunkt-schoenberg-mv@web.de

Wir sind umgezogen

BB Baufirma Boddin GmbH
Maurermeister
Ingo Boddin
• Aus- und Umbau • Schlüsselfertiges Bauen
• Vollwärmeschutz
Dorfstraße 12a , 23923 Petersberg
Tel. 03 88 28 / 2 79 66 · Fax 03 88 28 / 3 41 60 · Handy 01 63/78 22 495
ingoboddin@aol.com

BEILAGENHINWEIS
Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
Arne Wulf Immobilien
VERLAG WITTICH

Marmorboden: Manchmal hilft nur abschleifen

Fliesen sind ein natürlicher Baustoff, der sowohl drinnen als auch draußen gerne für Badezimmer, Küche, Wohnzimmer oder Terrasse verwendet wird. Einiges muss jedoch beachtet werden, damit der Hausherr lange seine Freude an den Fliesen hat. Damit die Fliese nicht splittert, muss zum Beispiel beim Anbohren alles richtig gemacht werden.

Auch Fliesenfugen können mit der Zeit unansehnlich werden oder Risse bekommen. Durch den Rat vom Fachmann oder von fliesenhandel.de lässt sich aber auch dieses Problem beheben. Sollen Fliesen im Außenbereich verwendet werden, müssen sie frostsicher sein, sonst ist früher oder später mit Frostschäden zu rechnen. Sowohl auf Terrasse oder in der Küche oder im Bad müssen die Fliesen rutschsicher sein, um Unfälle zu vermeiden. In diesem Fall müssen rutschhemmende Fliesen verlegt werden. Neben Fliesen sind Naturstein oder gar Marmor ein beliebter Fußbodenbelag. Marmor kann sich bei falscher Behandlung mit der Zeit jedoch verfärben oder verkratzen, da ist guter Rat teuer. Eventuell hilft das Abschleifen des Marmorbodens.

Steinmetzbetrieb
KAULFERSCH seit 1960
Inh. Vinzenz Kaulfersch
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Ratzeburger Straße 95 · 23923 Schönberg
Tel.: 03 88 28/2 13 25 · Fax: 03 88 28/2 22 24
Funk: 0160/94 91 37 86

DACHBAU JÖRKE
GMBH & CO. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
FACHWERKBAU
DACHSTÜHLE
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg · Tel. 038828 23267
Fax 038823 23268 · Mail: info@dachbau-joerke.de

Immobilienobjekt im ♥ der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65
Biologische Kleinkläranlagen

Ihr FACHMANN

Kaufe hochwertige Damen/Herrenbekleidung sowie Leder- und Abendgarderobe, Sammeltassen, Porzellan, Bleikristall, Zinn, Schallplatten, Näh-/Schreibmaschinen, zahle bar, Telefon 0157/57654985

Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a
23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

- Reparatur aller Fabrikate
- HU*/AU
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Fehlerdiagnose
- Klima-Service
- Reifenservice
- Autoglas
- Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

Stark in Service & Leistung

DANA GÖRS
Raumausstattung

Teppichboden · Laminat · Parkett · Linoleum
PVC-Beläge · Kork · Treppenläufer · Farben & Tapeten
Gardinen · Plissee · Rollos · Jalousetten · Sonnenschutzfolien
Lamellenanlagen · Sonnenschirme · Rolläden · Markisen

Masselbett 14 · 23569 Lübeck · Tel. 0451/3982174 · www.dana-goers.de

10-jähriges Firmenjubiläum

Am 20.11.2014 ab 13.00 Uhr erwartet Sie ein gemütlicher Empfang mit kleinen Überraschungen.
Ich freue mich auf Ihren Besuch!

SilkeBielau
FUßPFLEGE & KOSMETIK

Silke Bielau ✿ August-Bebel-Straße 38 ✿ 23923 Schönberg
Telefon: 038828/23624 ✿ Handy: 0152/28760420
Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 13.00-18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Terminvereinbarung unter 038828 - 3440

Bosch Service Lau GmbH & Co. KG
Lübecker Straße 46
23923 Schönberg
info@auto-lau.de

Dellenentfernung – jeden Freitag bei uns

DENT WIZARD
www.dentwizard.de

FSP Partner des TÜV Rheinland

Straße der B 105 Nr. 5
23923 Sülsdorf
&
Kaninchenborn 35
23560 Lübeck

Tel: 0451-36330
Mobil: 0151-64991000 *24h Service
manuel.maass@gmx.net

SV-Büro Dipl.-Ing. Mittkus
Kfz-Sachverständiger & Meister
Manuel Maaß

Erstellung von Kfz-Unfallgutachten & Kfz-Bewertungen

Mönkhof Karree bei der Reinigung Worm.

WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI

· Änderungsschneiderei · Professionelle Brautkleidreinigung
chemische Reinigung · Wäscherei · Abhol- u. Lieferservice · Bügelservice
· Teppichreinigung · Leder- u. Pferdedeckenreinigung · Annahme für Schuh-Reparaturservice

Bahnhofstraße 3 · 23923 Lüdersdorf · www.waschkrug.com
Fon: 038821-67479 · Fax: 038821-67478

WASCH KRUG
IHRE WÄSCHEREI IM DORF